

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 15.

Inhalt: Gesetz, betreffend Entlastung des Oberverwaltungsgerichts, S. 81. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 82.

(Nr. 11126.) Gesetz, betreffend Entlastung des Oberverwaltungsgerichts. Vom 28. Juni 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. c., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, für die Zeit bis längstens zum 1. Oktober 1914 Hilfsrichter aus der Zahl der ernannten Mitglieder der Bezirksausschüsse oder aus der Zahl der Mitglieder der ordentlichen Gerichte dem Oberverwaltungsgerichte zum Zwecke der Erledigung seiner Geschäfte zuzuweisen. Die Hilfsrichter haben während der Dauer ihrer Zuweisung in bezug auf die Teilnahme an der Rechtsprechung dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, dürfen aber in keinem Falle die Mehrheit des Kollegiums bilden und an der Entscheidung über Disziplinarsachen nicht teilnehmen. Die Zuweisung der einzelnen Hilfsrichter ist unwiderruflich, solange deren Tätigkeit erforderlich ist. Das Präsidium des Oberverwaltungsgerichts hat über die Verwendung der Hilfsrichter zu beschließen und wird insbesondere ermächtigt, bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte Hilfssenate einzurichten. Der Vorstz in den Hilfssenaten ist ordentlichen Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts zu übertragen.

Artikel II.

Für die zum Oberverwaltungsgericht einberufenen Mitglieder der Bezirksausschüsse können zweite Stellvertreter ernannt werden.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1911 in Kraft.

Gesetzsammlung 1911. (Nr. 11126.)

17

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1911.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Eckernförde, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 28. Juni 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lenze.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 20. März 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Binningen III in Binningen im Kreise Cochem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 30 S. 163, ausgegeben am 8. Juni 1911;
2. der Allerhöchste Erlass vom 10. April 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Monzelfeld im Kreise Bernkastel für die Anlage einer Wasserleitung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 22 S. 189, ausgegeben am 3. Juni 1911;
3. der Allerhöchste Erlass vom 24. April 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wirtzfeld im Kreise Malmedy für die Anlage einer Wasserleitung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 41 S. 247, ausgegeben am 8. Juni 1911;
4. der Allerhöchste Erlass vom 24. April 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Honsfeld im Kreise Malmedy für die Anlegung eines Schutzgebiets für ihre Wasserleitung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 41 S. 247, ausgegeben am 8. Juni 1911;
5. das am 6. Mai 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Kiwitten in Kiwitten im Kreise Heilsberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 22 S. 395, ausgegeben am 1. Juni 1911;
6. das am 6. Mai 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Kazmiero-woer Entwässerungsgenossenschaft in Kazmierowo im Kreise Wirsitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 22 S. 190, ausgegeben am 1. Juni 1911;

7. das am 6. Mai 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ohlau-Entwässerungsgenossenschaft in Lentföhrden im Kreise Segeberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 33 S. 279, ausgegeben am 3. Juni 1911;
8. der am 6. Mai 1911 Allerhöchst vollzogene Vierte Nachtrag zu dem Statute für den Haffdeichverband im Memeldelta in Kaukehmen vom 24. Januar 1894 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 23 S. 201, ausgegeben am 7. Juni 1911;
9. das am 6. Mai 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Mühlstadt-Genossenschaft in Schüllar im Kreise Wittgenstein durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 23 S. 429, ausgegeben am 9. Juni 1911;
10. das am 15. Mai 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Lune in Stotel im Kreise Geestemünde durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 23 S. 350, ausgegeben am 9. Juni 1911;
11. das am 15. Mai 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Rübenzahl in Rübenzahl im Kreise Löhen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 24 S. 157, ausgegeben am 14. Juni 1911;
12. der Allerhöchste Erlass vom 24. Mai 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Osterholz für den Ausbau der St. Jürgenslandstraße von Lüsenholt durch das St. Jürgensland bis Ritterhude und eines von dieser Straße bei Niederende abzweigenden Sommerwegs über Moorhausen bis zur Landstraße Osterholz-Lintel, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 23 S. 350, ausgegeben am 9. Juni 1911;
13. der Allerhöchste Erlass vom 24. Mai 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bochum für die Erweiterung der städtischen Wassergewinnungsanlagen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 24 S. 452, ausgegeben am 16. Juni 1911;
14. der Allerhöchste Erlass vom 24. Mai 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin für die bebauungsplanmäßige Freilegung der Greifswalder Straße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 24 S. 404, ausgegeben am 16. Juni 1911.

